

Saarländischer Dartverband e.V.

Jugendordnung (JO)

Inhalt	Seite
Präambel.....	2
§ 1 Definition des Begriffs Jugend.....	2
§ 2 Grundsätze.....	2
§ 3 Organe.....	2
§ 4 Allgemeine Spielberechtigung.....	2
§ 5 Verantwortlichkeit.....	2
§ 6 Turnier- und Wettkampfbregeln bei Schüler- und Jugendturniere.....	2
§ 7 Qualifikationen zu den DDV Einladungsturnieren.....	3
§ 8 Weitere Bestimmungen.....	3

Präambel

1. Zweck der Jugendordnung ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Dart
2. Gemäß § 2, Punkt 7, g) der SADV - Satzung soll die JO dazu dienen, die Förderung des Jugendlichen sowohl in sportlicher als auch allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht zu ermöglichen.
3. Jedes Mitglied und aktiver Sportler des SADV ist verpflichtet, im Sinne dieser JSO die Jugendarbeit zu unterstützen.
4. Die JSO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§ 1 Definition des Begriffs Jugend

Die JSO gilt für folgende Personengruppen:

- a) Schüler U13 sind Jugendliche im Sinne der JO alle Personen, die ihr 13. Lebensjahr am 31.12. noch nicht vollendet haben
- b) Schüler U18 sind Jugendliche im Sinne der JO alle Personen, die ihr 18. Lebensjahr am 31.12. noch nicht vollendet haben

§ 2 Grundsätze

1. Mit der Jugendordnung des SADV vertritt der SADV die gemeinsamen Interessen der Jugend im Saarländischen Dart-Verband. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
2. Die Jugendordnung des SADV bekennt sich zu den Prinzipien des Gender Mainstreamings und setzt sich für die Gleichstellung aller Geschlechter ein.
3. Die Jugendordnung des SADV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von jungen Menschen im Sport, unabhängig von Herkunft, Nationalität oder Behinderung und wendet sich explizit gegen jegliche Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventiver Arbeit jeglicher Form von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, die sich gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene richtet - unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Die Jugendordnung des SADV ist gegen jeglichen Alkohol- und Drogenmissbrauch, gegen Doping und für Kontrollen gemäß dem Anti-Doping-Reglement des DDV.

§ 3 Organe

1. Die Organe der Jugend sind
 - a) Jugendwart
 - b) Stellv. Jugendwart
 - c) Jugendsprecher
- 2) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung für 3 Jahre gewählt
- 3) Der Jugendsprecher wird von der Jugend für 2 Jahre gewählt. Nach Erreichen des 17. Lebensjahres scheidet er aus seinem Amt aus.
- 4) Der Jugendsprecher ist Delegierter bei der Bundesjugendvollversammlung des DDV

§ 4 Allgemeine Spielberechtigung

1. Das Mindestalter für die Teilnahme an Jugendranglistenturnieren innerhalb des SADV beträgt grundsätzlich 12 Jahre; bei Schülerturnieren mind. 7 Jahre.
2. Schüler dürfen nur an Teamwettbewerben, Vereinsmeisterschaften oder eigenen Schülerturnieren gem. § 4 dieser JSO teilnehmen.
3. An überregionalen Wettbewerben der Senioren (DDV - Ranglistenturnieren, sowie DDV - Meisterschaften) dürfen Jugendliche ab dem 7. Lebensjahr teilnehmen.
4. Falls ein Jugendlicher gem. Absatz 3 an einem Seniorenwettbewerb teilnimmt, so darf er nicht parallel dazu in einem Jugendwettbewerb mitwirken.
5. Zur Teilnahme an den Ranglistenturnieren muss eine schriftliche Genehmigung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

§ 5 Verantwortlichkeit

1. Für alle Jugendkämpfe außerhalb der Vereine ist der SADV - Jugendwart oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter verantwortlich. Zur Wahrung dieser Verantwortlichkeit sind alle Ausrichter von Schüler- oder Jugendwettkämpfen verpflichtet, mit diesem zu jeder Zeit der Vorbereitung und Durchführung Kontakt zu halten. Die gesetzliche Eigenverantwortung des Organisators wird dadurch nicht außer Kraft gesetzt.
2. Der SADV - Jugendwart ist darüber hinaus verantwortlich für die allgemeine Jugendarbeit. Er organisiert Fahrten und Lehrgänge sowohl für die Jugendlichen als auch den Jugendbetreuern. Er plant und führt Bildungsaufgaben durch.
3. Alle Vereine mit Jugendabteilungen sind verpflichtet, sich diesen Anordnungen anzupassen.

§ 6 Turnier- und Wettkampfbregeln bei Schüler- und Jugendturniere

1. Alle Schüler- und Jugendturniere sind offen.
2. Grundsätzlich ist die Anwesenheit eines SADV - Offiziellen (i.d.R. der SADV - Jugendwart) erforderlich.
3. Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauchverbot in den Räumlichkeiten in denen das Turnier stattfindet.
4. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Genuss von Alkohol und Nikotin untersagt.
5. Jugendturniere sind grundsätzlich Sportturniere, deren Sieger mit Ranglistenpunkten belohnt werden.
6. Für Jugendturniere ist eine eigene Boardanlage erforderlich.
7. Auf SADV - Jugendturnieren wird 501 „Best-of-Three“ gespielt. Unter den letzten 4 wird 501 „Best-of-Five“ gespielt.
8. Bei SADV - Jugendturnieren werden die ersten 4 der SADV - Jugendrangliste gesetzt.
9. Bei SADV Schülerturniere wird 701 „Best of One“ (Single Check) bis einschließlich Finale gespielt.
10. Je nach Spielreife kann der/die Schüler/Schülerin auch für Jugendturniere zugelassen werden. Ein Zurückwechsel zu den Schülerturnieren ist dann nicht mehr möglich.
11. Die SADV Jugendturniere werden vom Jugendleiter nach Rücksprache mit dem Landesspielleiter festgelegt.

§ 7 Qualifikationen zu den DDV Einladungsturnieren

1. German Masters
 - a) Die Anzahl der Teilnehmer wird durch eine Quotenregelung durch den DDV vorgegeben
 - b) Die Nominierung durch den Jugendwart erfolgt mit Hilfenahme der aktuellen SADV Ranglisten
2. Kings Cup
 - a) Qualifizieren können sich bei den Junioren 4 Spieler die im Einzel-, Doppel- und 4er-Teamwettbewerb eingesetzt werden
 - b) Qualifizieren können sich bei den Juniorinnen 2 Spielerinnen, die im Einzel- und Doppelwettbewerb eingesetzt werden.
 - c) Die Nominierung durch den Jugendwart erfolgt mit Hilfenahme der aktuellen Ranglisten.
3. Challenge Cup
 - a) Die Anzahl der Teilnehmer ist auf 4 Junioren und 2 Juniorinnen vorgegeben die im Einzeltturnier eingesetzt werden.
 - b) Die Nominierung durch den Jugendwart erfolgt anhand der aktuellen Rangliste.

§ 8 Weitere Bestimmungen

1. Alle hier nicht näher benannten Regelungen hinsichtlich der Sport- und Wettkampfbedingungen sind der SADV - LSO bzw. TSO zu entnehmen.
2. Jeder Teilnehmer der Jugendranglisten erkennt mit Unterzeichnung der Sportlererklärung die JO und das komplette Regelwerk des SADV an.